



An die
Ämter der Landesregierungen

< per e-mail lt. Verteiler >

Wien, am 29.03.2012

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
UW.1.4.2/0028-V/1/2012

Mag. Kresbach / 1218
johannes.kresbach@lebensministerium.at

**Betrifft: Temelín 3+4, neues AKW am Standort Temelín, Tschechien;
grenzüberschreitendes UVP-Verfahren;
Umweltverträglichkeitsgutachten
Ersuchen um Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 19.3.2012, eingelangt am 27.3.2012, übermittelte das tschechische Umweltministerium das **Umweltverträglichkeitsgutachten** für das Vorhaben „Temelín 3+4, neues AKW am Standort Temelín“ in deutscher Übersetzung. Der Gutachtenstext besteht dabei aus drei Dokumenten, wobei neben dem Gutachtenstext zwei ergänzende, selbständige Schriftsätze die inhaltlichen Ausführungen zu Kapitel V. des Gutachtens darstellen („Aufarbeitung der Stellungnahmen Österreichs im Rahmen der Konsultation“ und „Aufarbeitung aller eingegangenen Stellungnahmen“). Des weiteren sind dem Gutachten fünf Anlagen beigegeben, deren Inhaltsübersicht Sie der beiliegenden Übersichtsliste entnehmen. Mit gegenständlichem Schreiben übermitteln wir Ihnen in Beilage den besagten, ins Deutsche übersetzten Gutachtenstext in elektronischer Form, diesen und die weiteren Gutachtensbestandteile in deutscher Übersetzung aufgrund der Datenmenge lediglich auf CD-ROM per Post.

Da das Vorhaben der Espoo-Konvention, BGBl. III Nr. 201/1997 (Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Anhang I Z 3) und dem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren gem. Art. 7 der UVP-Richtlinie 2011/22/EU unterliegt und Österreich seine Beteiligung am Verfahren erklärt hat, ist in Österreich eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 Abs. 7, letzter Satz, UVP-G 2000 durchzuführen.

Ziel dieser Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, dass die Öffentlichkeit der betroffenen Partei (Österreich) dieselben Rechte zur Beteiligung erhält wie die Öffentlichkeit der Ursprungspartei (Tschechien), vgl. Art. 2 Abs. 6 und 3 Abs. 8 Espoo-Konvention, und die betroffenen Behörden die Möglichkeit erhalten, sich zu äußern.



Alle übermittelten Unterlagen einschließlich dieses Schreibens sind daher von den betroffenen Landesregierungen gem. § 10 Abs. 7, letzter Satz, UVP-G 2000 i.V.m. § 9 Abs. 8 und § 16 des auf dieses Vorhaben anzuwendenden tschechischen UVP-G, Nr. 100/2001 Slg., **mindestens 15 Tage** lang bei der Landesregierung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Mangels eines innerstaatlichen Anknüpfungspunktes für eine Gemeinde und wegen der Vielzahl betroffener Gemeinden und der Verfügbarkeit aller Unterlagen in elektronischer Form genügt die Auflage bei der Landesregierung.

Die Auflage ist, um eine äquivalente Beteiligung der österreichischen Öffentlichkeit zu gewährleisten, leicht auffindbar

- auf der Internetseite der Landesregierung und
- auf mindestens eine andere bei derartigen Vorhaben ortsübliche Art und Weise (etwa Veröffentlichung in einer weit verbreiteten Tageszeitung, Rundfunk udgl.)

kundzumachen.

In der Kundmachung ist darauf hinzuweisen, dass **Stellungnahmen** innerhalb von **30 Tagen** ab Kundmachung an das jeweilige Amt der Landesregierung zu richten sind.

Um eine **einheitliche Frist** der Kundmachung und für die Möglichkeit von Stellungnahmen in den Bundesländern sicher zu stellen, wird ersucht, die **Kundmachung möglichst koordiniert** vorzunehmen. Ein Entwurf für die Kundmachung liegt bei. Die Landesregierungen werden gebeten, möglichst bald den Zeitpunkt des Beginns sowie des Endes der Auflagefrist bekannt zu geben und Kopien der Kundmachungen an das BMFLUW zu übermitteln.

Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Ämter der betroffenen Landesregierungen ersucht, die Stellungnahmen im Original an das BMLFUW weiterzuleiten, das eine Stellungnahme der Republik Österreich ausarbeiten und die gesamten Stellungnahmen im Original an die Tschechische Republik weiter leiten wird.

Die Unterlagen werden auch auf der Homepage des Umweltbundesamtes, www.umweltbundesamt.at/uvptemelin34 veröffentlicht werden.

Zum **weiteren Verfahren** ist festzuhalten, dass nach Übergabe der österreichischen Stellungnahme und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit diese von der zuständigen UVP-Behörde (Tschechisches Umweltministerium) im UVP-Verfahren zu berücksichtigen sein werden. Eine **öffentliche Anhörung in Tschechien** wird laut Mitteilung der tschechischen Espoo-Kontaktstelle nach tschechischem UVP-Gesetz fünf Tage nach Abschluss der letzten Auflagefrist der UV-Gutachten in einem der am grenzüberschreitenden Verfahren teilnehmenden betroffenen Länder abgehalten werden. Über genauen Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Anhörung wird Sie die Espoo-Kontaktstelle des BMLFUW noch in Kenntnis setzen.

Ebenso wird Sie die Espoo-Kontaktstelle des BMLFUW noch über Termin und Ort einer seitens der tschechischen Republik zum gegenständlichen Verfahren vorgeschlagenen und **in Österreich** abzuhaltenden **öffentlichen Diskussion** zum gegenständlichen Vorhaben in Kenntnis setzen.

Das Tschechische Umweltministerium erlässt in Folge einen sogenannten „**Standpunkt**“, in dem das Vorhaben abschließend bewertet wird und auch Auflagen erteilt werden können. Dieser Standpunkt ist von den Genehmigungsbehörden in sektoralen Genehmigungsverfahren (dies ist insb. das Bauamt nach dem Tschechischen Baugesetz und das Staatliche Amt für

nukleare Sicherheit nach dem Tschechischen Atomgesetz) zu berücksichtigen. Österreich sind diese Entscheidungen zur Kenntnis zu bringen.

Die Landesregierung werden daher ersucht:


- eine § 10 Abs. 7 letzter Satz UVP-G 2000 entsprechende **Kundmachung** nach dem beiliegenden Muster leicht auffindbar im Internet (Homepage) und, wie oben beschrieben, noch mindestens auf eine andere bei derartigen Vorhaben ortsübliche Weise zu erlassen,
- über den Kundmachungszeitpunkt und den Kundmachungstext ehestmöglich das BMLFUW zu informieren,
- alle übermittelten Unterlagen einschließlich dieses Schreibens auf der **Homepage** der Landesregierung zu veröffentlichen,
- diese Unterlagen auf Wunsch für Mitglieder der Öffentlichkeit auszudrucken und darin gem. § 44b Abs. 2 zweiter und dritter Satz AVG **Einsicht** zu gewähren,
- die betroffenen Behörden(einheiten) des Landes entsprechend zu **beteiligen** und
- nach Beendigung der Auflagefrist die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit unverzüglich an das **BMLFUW** zu **übermitteln**. Falls mehrere Stellungnahmen eintreffen, werden die Landesregierungen ersucht, diese aufzulisten und diese Liste ebenfalls zu übermitteln.

Es wird gebeten, die Unterlagen an die zuständigen Stellen (UVP-Abteilungen, Nuklearkoordinatoren) weiter zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dr Waltraud Petek

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	oxch80ru+vmB9DWCGxgWbWnXnVjyc7vuvVEExSI7hDKd9zieVKTzyeeqo6w2TzQM4Z4fn+6UFQn2Q9TLerXKGfB1Tlgcprp528jlilygJajvWtlQuF0mb2tU95wDvZ6PZ+V4s40qEvchc6F8VwzCSbCJduyAFEcTtoQQ0DÖI7Zc=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-03-30T07:40:22+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	